

RS UVS Steiermark 1993/10/27 30.5-172/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.1993

Rechtssatz

Die Eigenschaft als Bauführer ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal nach § 44 a Z 1 VStG zur Umschreibung der Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bauvorschriften nach § 63 Abs 2 Stmk Bauordnung.

Schlagworte

Tatbestandsmerkmal Verantwortlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at